

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 15.11.2021



Gemeinde
Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 1: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021		Bekanntgabe

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.10.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1.)

Dem Antrag eines Bewerbers auf Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1282/11 mit einer Fläche von ca. 3.021 m² im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche II“ wird zugestimmt.

2.)

Einem weiteren Bewerber wird der Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1282/11 im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche II“ angeboten.

3.)

Die Verwaltung wird beauftragt, mit einem Interessenten in abschließende Verhandlungen zum Abschluss eines Pachtvertrags über das gemeindeeigene Klostercafé zum 01.01.2022 einzutreten.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 15.11.2021



Gemeinde
Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 2: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021		Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 26.10.2021 wird genehmigt.

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift vom 26.10.2021 wurde dem Gremium vorab überlassen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Sitzungsniederschrift vom 26.10.2021

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 022.32

Datum: 11.11.2021

SITZUNGSVORLAGE

TOP 3: Städtebauliche Gestaltung der Ortsmitte durch ein Ortsentwicklungskonzept - Vorstellung und Planungsauftrag

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021		Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1.)

Die Ausführungen und Erläuterungen zu einem Integrierten Gemeindeentwicklungskonzept für die Ortsmitte Hirrlingen werden zur Kenntnis genommen.

2.)

Das Büro Planstatt Senner GmbH, Überlingen, wird mit der Erstellung eines integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts für die Ortsmitte Hirrlingen (Schlossweiherplatz und Umgebung) einschließlich Bürgerbeteiligung und Förderantrag entsprechend des Angebots vom 11.10.2021 zu einem Angebotspreis von 23.115,75 € brutto beauftragt.

Sachverhalt:

Mit dem Ziel, den Weg für die zukünftige Entwicklung des Dorfkerns aufzuzeigen, soll für die Gemeinde Hirrlingen ein Entwicklungskonzept aufgestellt werden. Dabei soll die Bevölkerung im Rahmen einer Bürgerbeteiligung eingebunden werden. Das Schloss mit umgebender Bebauung, der Schlossweiher und die historischen Straßenzüge sind ein ganz besonderes Ensemble, dessen Potenziale für die Zukunft genutzt und gefördert werden sollen. Dabei soll der Ortskern als Standort für Infrastruktur gestärkt sowie als attraktiver Wohnort weiterentwickelt werden. Zukunftsfähige Lösungen zur Verkehrsberuhigung und Parkierung sollen im Rahmen dieses Prozesses gefunden werden.

Die Erarbeitung des Entwicklungskonzepts ist ein Prozess in mehreren Phasen. Nach einer ersten Bestandserfassung („Woher kommen wir?“) werden die Stärken und Schwächen der Gemeinde analysiert („Wo stehen wir heute?“) und Ideen gesammelt, wie Mißstände beseitigt und Potenziale besserausgeschöpft werden können („Wo wollen wir hin?“). Dabei können anfangs noch Visionen entwickelt werden, die im zunehmenden Verlauf des Prozesses in realistisch umsetzbare Projekte münden.

Ein solches Entwicklungskonzept ist häufig Grundvoraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln, die mit dem dann vorliegenden Maßnahmenkatalog gezielt angesteuert werden können.

Herr Johann Senner, Geschäftsführer der Planstatt Senner GmbH, Überlingen wird in der öffentlichen Sitzung Strukturen und Ziele eines solchen integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts sowie einen möglichen Zeitplan für das kommende Jahr 2022 vorstellen (vgl. Anlagen 1 + 2 – Schema Beteiligung und vorläufiger Zeitplan)

Finanzielle Auswirkung:

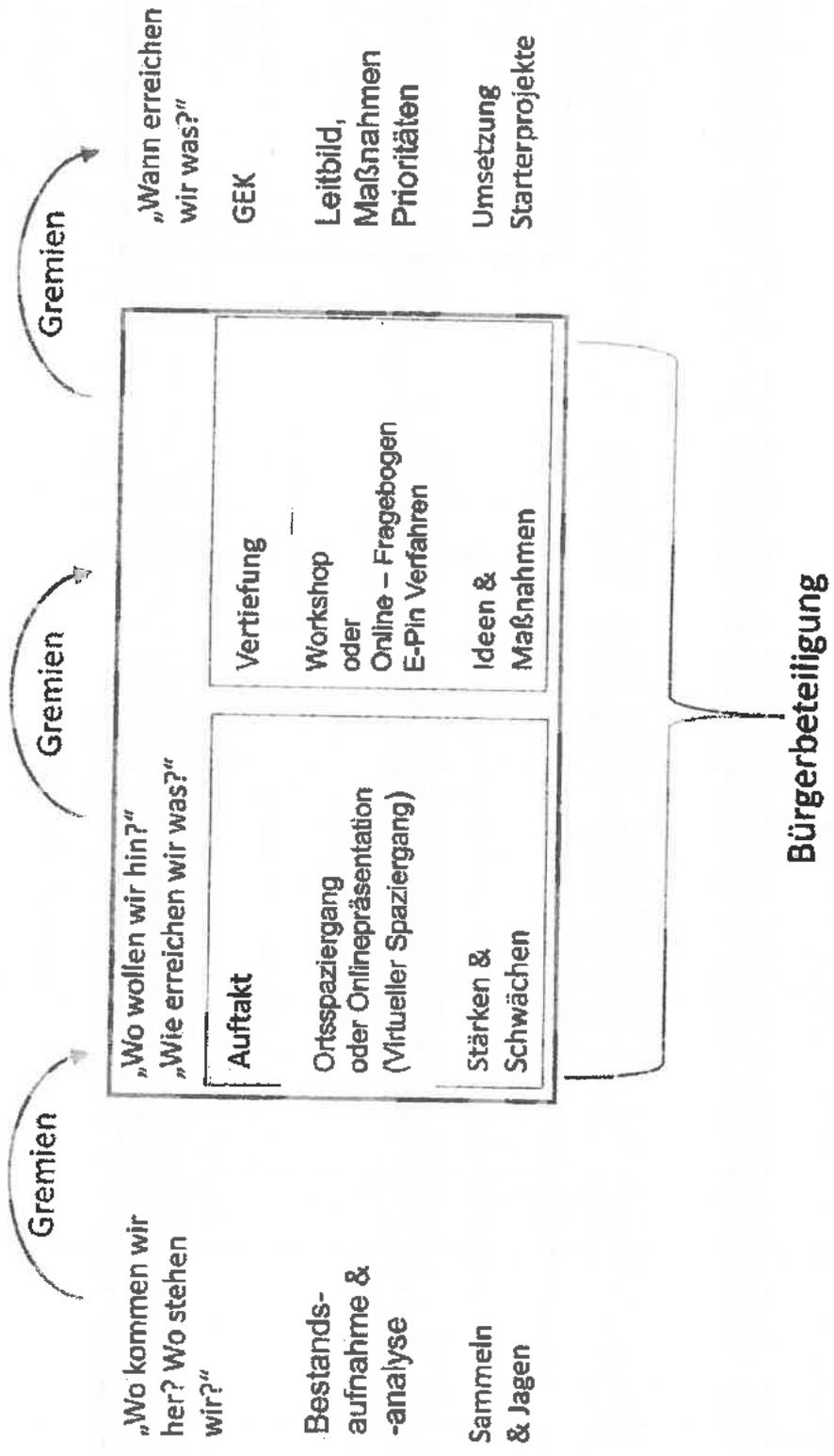
Für die Erstellung eines integrierten Gemeindeentwicklungskonzepts mit Bürgerbeteiligung liegt ein Angebot der Planstatt Senner GmbH vom 11.10.2021 über 23.115,75 € brutto vor (vgl. Anlage 3 – Angebot)

Wi, 11.11.2021

Anlagen:

Schema Beteiligung
vorläufiger Zeitplan
Angebot

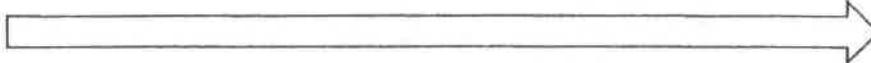
Schema Beteiligung-Schlossweihplatz Hirrlingen



Vorläufiger Zeitplan Entwicklungsplan Hirtlingen

Klausurtagung und Diskussion mit der Verwaltung Grobanalyse	22.10.2021 2021
Gemeinderat	Anfang 2022
Auftaktveranstaltung als Bürgerspaziergang +	Frühjahr 2022
1. Bürgerworkshop mit thematischen Arbeitsgruppen Vorstellung Zwischenstand im Gemeinderat	Mai 2022
Konzeptentwurf	Sommer 2022
2. Bürgerworkshop Leitbild + Ziele + Ideen + Maßnahmen	Sommer/Herbst 2022
Diskussion Ergebnisse Beteiligung im Gemeinderat + Klausurtagung Gemeinderat	Herbst 2022
Fertigstellung Konzept	Herbst / Winter 2022
Verabschiedung und Beschluss	Winter 2022

Durchgängig Information zum aktuellen Stand Online



Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept		
Nr.	Aufgaben/Tätigkeiten	Honorar Netto €
1.	Sammeln + Jagen „Wo kommen wir her?“ <ul style="list-style-type: none"> - Zusammentragen von Bestandsdaten (Schutzgebietskulisse, Topografie, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftsplan, Gewässerentwicklungspläne, Biotopvernetzungs-konzepte, Verkehrskonzepte, Tourismuskonzepte, Kulturdenkmale, Ortsgeschichte, Gebäudenutzungen, Schlossweiher, u.a.) - Sichtung der Datenlage für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Arten, Biotope, Landschaftsbild - Analyse der demografischen Entwicklung - Sichten historischer Karte 	3.000,00
2.	Zusammenfassende Bestandsanalyse „Wo stehen wir heute?“ <ul style="list-style-type: none"> - Stärken, Schwächen, Potenziale und Konflikte - Grobe Bewertung von Ortsgestalt, Leerstände, Sanierungsbedürftige Bereiche, Klima, Energie, Nachhaltigkeit, Versiegelung, Flächenverbrauch - Zusammenfassung in 3 oder 4 Themenkarten 	3.000,00
3.	Leitbild „Wo wollen wir hin?“ <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Leitbildern und der gemeinsamen „Idee“ auf Grundlage des Bürgerinputs 	2.000,00
4.	Entwicklungskonzept „Wie erreichen wir was?“ <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenkonzept mit Text und Karten, Skizzen und Perspektiven - Starterprojekte mit Kosten (Gestaltungskonzept, und erste grobe Kostenschätzung) und Beschreibung, ggfls. Abstimmung mit anderen Fachbüros 	7.000,00
5.	Klimakonzept	3.500,00
6.	Umsetzungsstrategie „Wann erreichen wir was?“ <ul style="list-style-type: none"> - Priorisierung der Maßnahmenbausteine - Abgrenzung - Abgleich der Starterprojekte mit möglichen Förderprogrammen 	2.000,00
Summe		18.500,00
+ 5% Nebenkosten		925,00
SCHRITT 1a - Netto (zzgl. der jeweils gültigen MwSt)		19.425,00

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 855.12; 022.32

Datum: 02.11.2021



Gemeinde
Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Waldhaushalt - Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022

a) Vollzug 2021

b) Plan Waldhaushalt 2022

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021	4	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Vollzug des Forstwirtschaftsjahrs 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Dem Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

a) Vollzug Laufendes Forstwirtschaftsjahr 2021

Bezüglich des laufenden Forstwirtschaftsjahrs stellt sich die Situation hinsichtlich der Rechnungspositionen wie folgt dar (Stand 11.11.2021):

Kostenstelle	Vorläufiges Rechnungsergebnis 2021	Plan 2021
Zuweisungen Land	1.682 €	0 €
Zuweisungen Bund	41.000 €	0 €
Erträge aus Holzverkauf Stammholz	93.136 €	93.600 €
Jagdpacht	6.635 €	6.600 €
Verwaltungskosten	8.336 €	8.300 €
Summe Erträge (gesamt)	150.789 €	108.500 €
Waldwegunterhaltung	1.278 €	9.000 €
Maschinen, Fahrzeuge, Arbeitsmittel	33 €	500 €
Holzfallung/Aufbereitung	16.275 €	34.000 €
Waldkulturkosten	444 €	2.500 €
Waldschutz/Zertifizierung	0 €	500 €
Bestandspflege	7.034 €	2.500 €
Steuern, Versicherungen Forstbetrieb	4.225 €	4.300 €
Verwaltungskosten	28.800 €	38.900 €
Innere Verrechnungen	8.700 €	8.700 €
Summe Aufwendungen (gesamt)	58.089 €	100.900 €
Aktueller Überschuss	92.700 €	+ 7.600 €

Aufgrund noch anfallender Kosten wird am Ende des Jahres 2021 mit einem Überschuss von rd. 70.000 € ausgegangen. Zum Einen ist dies mit der Einmalzahlung Bundeswaldprämie zu erklären und zum Anderen mit der Erholung des Holzmarktes.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

b) Forstwirtschaftsjahr 2022

Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Forst, hat den Betriebsplan für den Gemeindewald Hirrlingen für das Forstwirtschaftsjahr 2022 aufgestellt und ist als Anlage zu den Sitzungsunterlagen beigefügt.

Insgesamt ist wieder ein Holzeinschlag mit 2.600 Festmetern (Fm) geplant. Dies ist auch der durchschnittliche Hiebsatz nach dem Forsteinrichtungswerk 2019 - 2028.

Der Betriebsplan sieht einen Holzverkauf von

- 10 Fm Eiche Stammholz
- 1.260 Fm Fichte/Tanne,
- 400 Fm Kiefer,
- 200 Fm Laub-Brennholz,
- 40 Fm Lärche Stammholz und Standardlängen sowie den Verkauf von
- 100 Fm Nadel-Hack-Rohholz
- 590 Fm nicht verwertbarem Derbholz (Flächenlose, Brennholz) vor.

Im Jahr 2022 ist das Pflanzen von 500 Bäumen (Nadelholz) wie im Vorjahr geplant.

Eine Jungbestandpflege ist auf 8,9 ha (Vj. 3,1 ha) eingeplant. Auf die betroffenen Waldbereiche und die vorgesehenen Maßnahmen wird in der Sitzung eingegangen.

Im Finanzhaushalt sind für das Jahr 2022 keine Maßnahmen vorgesehen. Die Verwaltung wird jedoch einen Pauschalbetrag von 5.000 Euro für den Erwerb von Waldflächen bereitstellen.

Die Verwaltung beantragt, den Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 zu beschließen. Die Planzahlen sind in den Haushaltsplan 2022 zu übernehmen.

Der zuständige Revierförster, Herr Raik Tänzer, sowie der Leiter der Forstabteilung des Landratsamtes, Herr Alexander Köberle, werden in der Sitzung über den bisherigen Betriebsvollzug des Jahres 2021 berichten und den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 vorstellen und für evtl. Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkung:

Der Betriebsplan für den Gemeindewald im Forstwirtschaftsjahr 2022 sieht Erträge in Höhe von 124.500 € und Aufwendungen in Höhe von 114.000 Euro vor. Es ist daher ein Überschuss in Höhe von 10.500 Euro zu erwarten.

Anlagen:

Betriebsvollzug 2021

Betriebsplan 2022

Gemeindewald Hirrlingen
**Betriebsvollzug 2021 und
Betriebsplan 2022**



**Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Hirrlingen
am 23. November 2021**

1. Forstwirtschaftliche Situation

Die forstliche Arbeit im Gemeindewald Hirrlingen wurde im Jahr 2021 im Wesentlichen durch die Themen **Wald und Klima** sowie **Wald als Erholungsort** bestimmt.

Nach den drei klimatischen Extremjahren 2018 bis 2020 hat sich die Entwicklung 2021 etwas abgemildert. Die leicht überdurchschnittlichen Niederschläge zum Jahresanfang in Verbindung mit recht kühler Witterung zu Beginn der Vegetationszeit in den Monaten April und Mai führten zu einer deutlichen **Vitalisierung eines Großteils der Waldbestände**. Über die anschließenden Sommermonate hinweg haben eher moderate Temperaturen und regelmäßige Regenfälle dem Wald gutgetan, so wurde beispielsweise auch die Borkenkäferentwicklung gehemmt.

Negative Auswirkungen hatten dagegen Starkregenereignisse. Sie verursachten vor allem Ausschwemmungsschäden an den Waldwegen. Zudem mussten die Rückearbeiten bei der Holzernte mehrfach unterbrochen werden, weil die Rückegassen durch die Nässe nicht befahren werden konnten. Für die Brennholzkunden in Hirrlingen hatte das zur Folge, dass die Zuteilung der Brennholzpolter erst ungewöhnlich spät ab Anfang Mai erfolgen konnte.

Unabhängig davon haben die **Spätfolgen** der Trockenjahre vor allem an Weisstanne zu weiteren Absterbeerscheinungen geführt.

Das durch die Corona-Pandemie geänderte **Freizeitverhalten der Bürger** hat dazu geführt, dass immer mehr Menschen die Natur und den Wald neu für sich entdecken. Die damit einhergehende Erwartungshaltung der Waldbesucher und die notwendigen forstlichen Tätigkeiten in Einklang zu bringen wird eine stetig wachsende Aufgabe (z.B. Umleitung beschildern bei Wegsperrungen).

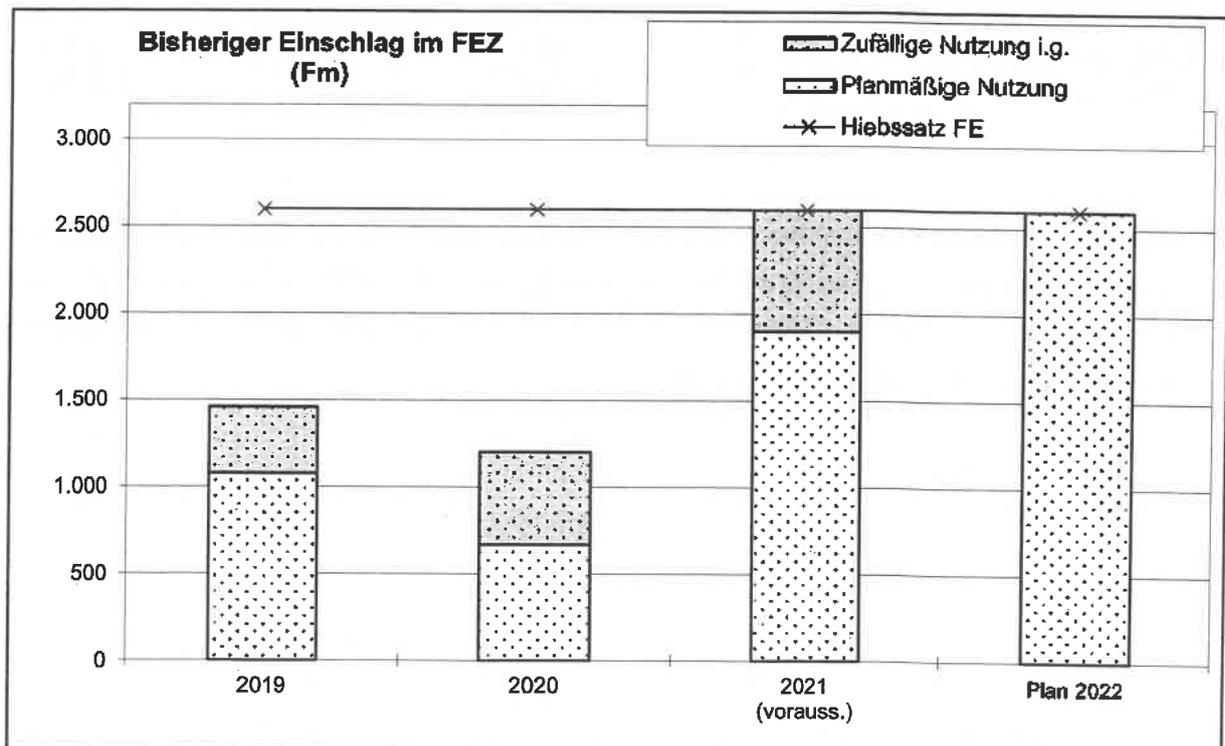
Eine erfreuliche Entwicklung zeigt sich am **Holzmarkt**. Nach einer mehr als zweijährigen Zeit stetig fallenden Preise erleben wir seit Anfang 2021 eine starke Nachfrage nach Holz und sehr gute Absatzmöglichkeiten.

Zum Beispiel lagen die Preise für **Fichten-Stammholz** im Sommer 2020 für Frischholz noch bei ca. 55 € und für Käferholz bei nur 25 bis 30 € je Festmeter (bei Aufarbeitungskosten von ca. 30 € !). Die Preise sind dann im Frühjahr 2021 auf knapp 80 € angestiegen, so dass die Einschlagszurückhaltung bei der Baumart Fichte ab diesem Zeitpunkt aufgegeben werden konnte. Bei der Tanne und bei der Kiefer haben sich die Preise zeitverzögert erholt, so dass auch bei diesen Baumarten der Einschlag wieder hochgefahren wurde. Im 3. Quartal 2021 liegt der Preis bei erfreulichen 115 bis 120 € je Festmeter für die qualitativ guten Fichten-Sortimente.

Insgesamt wird im Jahr 2021 ein Jahreseinschlag von etwa 2.600 Fm erwartet, davon gut 20% nicht planmäßig (Dürre/Käfer/Sturm).

2. Bisherige Nutzungen im Forsteinrichtungszeitraum und Nutzungsplan FWJ 2022

Waldbesitzer	Holzbodenfläche (ha)	Forsteinrichtungszeitraum (FEZ)	Restl. Jahre des FEZ	
Gde. Hirrlingen	405	FWJ 2019 bis 2028	7	
Jahresnutzungen				
	Arbeitsfläche (AFL)	Gesamtnutzung (GN)	davon zufällige Nutzung	
	ha	fm	fm	%
Gesamtplanung im FEZ				
geplante Nutzung 2019 - 2028	431,0	26.000		
jährl. D-FI. bzw. Hiebssatz	43,1	2.600		
Bisheriger Vollzug im FEZ				
aufgelaufener Stand	91,8	5.260	1.614	30,7%
jährliches Mittel	30,6	1.753	538	30,7%
davon im FWJ 2019	27,8	1.459	382	26,2%
FWJ 2020	32,0	1.201	532	44,3%
(voraussichtl.) FWJ 2021	32,0	2.600	700	26,9%
Verbleibender Einschlag für den restlichen FEZ	339,2	20.740		
Rechn. ausgeglichenes Soll je Jahr (für die restl. Jahre d. FEZ)	48,5	2.963		
Planung für das FWJ 2022	33,7	2.600		



Holzeinschlag nach Sorten

Angaben in Festmetern (Fm)

	Plan 2022	Plan 2021	Vollzugs- stand Ende Aug. 2021 *)
Fi/Ta/Dgl. - Stammholz	960	1.295	1.068
Kie/Lä - Stammholz	440	395	84
Fi/Ta - Industrieholz	300	250	80
Kie/Lä/Dgl - Industrieholz	--	--	27
Ei - Stammholz	10	--	3
Bu - Stammholz	--	--	--
sonst. Laub-Stammholz	--	--	2
Laub-Industrieholz	--	--	--
Brennholz	200	355	333
gemessenes Derbholz	1.910	2.295	1.597
Hackrohholz / Hackschnitzel	100	--	--
geschätztes Derbholz (Rest- holz), Flächenlose	40	10	35
geschätztes Derbholz (Rest- holz), unverwertbar	550	295	221
insgesamt:	2.600	2.600	1.853

- *) Angegeben ist der Stand der Holzeinschlagsbuchführung zum Ende des Monats August. Zu diesen Werten kommen voraussichtlich noch Holzmengen aus zufälliger Nutzung (Sturm, Käfer, Dürre) hinzu. Insofern wird im Jahr 2021 ein **Jahreseinschlag i.H.v. ca. 2.600 Fm** erwartet!

3. Kulturplan

Planung für die Bereiche Kulturen, Waldschutz, Bestandespflege

	Plan 2022	Plan 2021
➤ Pflanzung (Stck)	500	500
davon Nadelholz	500	500
davon Laubholz	--	--
➤ Anbaufläche (ha)	0,3	0,3
➤ Schlagpflege sowie Maßnahmen der Kulturvorbereitung und der Förderung der Naturverjüngung (ha)	7,6	2,2
➤ Maßnahmen der Kultursicherung (ha)	0,8	1,0
➤ Schutzmaßnahmen gg. Wildschaden (ha)	0,3	0,3
➤ Jungbestandspflege (ha)	8,9	3,1

4. Arbeitsvolumen- und -kapazitätsdarstellung

Aufbauend auf den naturalen Planungsdaten ergibt sich folgende Situation:

Holzernte	Plan 2022	Plan 2021
	Fm	Fm
Gepplanter Gesamteinschlag (Fm):	2.600	2.600
Aufarbeitung durch		
Unternehmer	1.260	1.300
Selbstwerbeunternehmer	750	1.000
geschätztes Derbholz (DS-Holz) (Restholz)	590	300
Bringung (Rücken) durch		
Unternehmer	1.260	1.300
Selbstwerbeunternehmer	750	1.000
Übrige Betriebsarbeiten		
	Std.	Std.
Gepplantes Arbeitsvolumen (Stunden): (hier übrige Betriebsarbeiten, ohne Holzernte)	390	170
Die Ausführung erfolgt durch Unternehmer.		

Erläuterung einiger wesentlicher forstlicher Fachbegriffe

Forsteinrichtungshiebssatz (FE-Hiebssatz)

ist der von der Forsteinrichtung im Rahmen der periodischen Betriebsplanung festgelegte Holzeinschlag für einen Zeitraum von grundsätzlich 10 Jahren.

Der aktuelle FE-Zeitraum für den Gemeindewald umfasst den Zeitraum von 2019 bis 2028. Der FE-Hiebssatz wurde für 10 Jahre auf **26 000 Festmeter (Fm)** festgelegt. Daraus ergibt sich rechnerisch ein jährlicher Hiebssatz von 2 600 Fm.

Ausgeglichener Hiebssatz (Soll)

ist der rechnerisch hergeleitete, durchschnittliche Wert für die restlichen Jahre des FE-Zeitraumes.

Die Berechnung des ausgeglichenen Hiebssatzes wird angestellt, da es insbesondere aus naturbedingten (Borkenkäfer, Sturm, Dürre etc.), waldbaulichen (Pflegenotwendigkeit der einzelnen Bestände) und holzmarktechnischen Gründen (Holzpreise) selten gelingt, in einem Jahr genau den durchschnittlichen Jahreswert einzuschlagen.

Bsp.: FE-Hiebssatz 26 000 Fm, Einschlag im ersten Jahr 1 500 Fm, im zweiten Jahr 2 700 Fm, im dritten Jahr 2 500 Fm

→ ausgeglichener Hiebssatz: $26\,000 - 6\,700\text{ Fm} = 19\,300\text{ Fm}$

$19\,300\text{ Fm} : 7\text{ Jahre (Restlaufzeit der FE)} = 2\,757\text{ Fm}$

Derbholz

ist die oberirdisch gewachsene Holzmenge über 7 cm Durchmesser mit Rinde.

Erntefestmeter (Efm)

Efm ohne Rinde ist die Maßeinheit für Planung, Einschlag, Verkauf und Verbuchung des Holzes.

Ein Efm entspricht einem Kubikmeter (m³) Holz.

DS-Holz

bezeichnet Derbholz (s.o.), das prinzipiell unverwertbar im Bestand liegen bleibt.

DS-Holz wird teilweise jedoch von Flächenlöslern zu Brennholz aufgearbeitet, ansonsten bleibt es als Totholz liegen. Synonym für DS-Holz: Derbholz im Reisig (DiR).

Nutzung

Die Forsteinrichtung unterscheidet bei der Nutzung

- a) die **planmäßige Nutzung**, die durch den Plan der Forsteinrichtung festgesetzt wird.
- b) die **zufällige Nutzung**, die durch verschiedene Schadereignisse (Sturm, Käfer, Dürre etc.) außerplanmäßig erfolgt.

Nutzungsplan nach Hieben u. Waldorten				FWJ 2022		
Forstbetrieb:	16 Gemeindewald Hirrlingen					
Betrieb	16			Werte in Fm		
Summe von Plan	[Fm o.R.]					
Revier	Hieb	Waldorte	Sorte	Ergebnis		
0	(Leer)	(Leer)	(Leer)			
10	Amslertale Räumung	Forst 1/1/16f2/12	DS	140		
			SP	20		
			ST	120		
	Hacker 2022 Hirrlingen	(Leer)	HR	100		
	Kie Hintere Hochburg	Forst 1/1/34k14	BL	30		
			DS	60		
			SL	40		
			SP	50		
			ST	170		
	Kie Unterer Schmähberg	Forst 1/1/2k13	BL	20		
			DS	30		
			SP	50		
			ST	100		
	KleinSW 2022 Hirrlingen	(Leer)	BL	40		
		DS	40			
		IS	20			
Pflege 22022 Hirrlingen	(Leer)	DS	150			
VE normal, Waldsteige-Sa	Forst 1/1/7t9, Forst 1/1/8t10/1, Forst 1/1/8t6, Forst 1/1/9f5, Forst 1/1/9k6	BL	80			
		DS	100			
		IS	130			
		SL	420			
		SP	120			
VE schwach, Sauhag	Forst 1/1/25f5, Forst 1/1/26f3	DS	20			
		IS	150			
		SL	50			
ZN Hirrlingen 2022	(Leer)	BL	30			
		DS	50			
		SP	150			
		ST	120			
Gesamtergebnis					2.600	

Betriebsplanung FWJ 2022

KW31 - Ergebnishaushalt -

Gde. Hirrlingen

- Forstwirtschaftl. Unternehmen -

Holzbodenfläche: 404,7 ha

geplanter Einschlag: 2.600 Fm

Jährliches Hiebssoll (FE/ZP): 2600 Fm

Plan Vorjahr: 2.600 Fm

Kostenstelle / Buchungsmerkmal	Erträge		Aufwendungen	
	€	€	Plan Vorjahr Erträge €	Plan Vorjahr Aufwendungen €
Holzernte	109.600	39.300	93.600	34.000
Kulturen		2.000		2.500
Waldschutz		1.400		500
Bestandespflege		9.900		2.500
Erschließung		9.000		9.000
Jagd und Fischerei	6.600		6.600	
Regiemaschinen u. -Fahrzeuge, Arbeitsmittel		500		500
Nebenbetriebe (Nasslager)				
Schutzfunktionen				
Erholungsvorsorge				
Verm. Erlöse / Gemeinkosten Forstbetrieb		4.300		4.300
Gemeinkosten Forstverwaltung				
Verwaltungskosten	8.300	47.600	8.300	47.600
Leistungen für Dritte				
Leistungen außerhalb Forstbetrieb				
Personalaufwand für Vermögenshaushalt				
Außerordentliche Nutzungen				
Nettoerlöse aus außerordentlicher Nutzungen				
davon Innere Verrechnungen		8.700		8.700
Summe	124.500	114.000	108.500	100.900
Ergebnis	+ 10.500		+ 7.600	
Aufgestellt: Rottenburg am Neckar, den, 17.08.2021 Anl.: 2	gez. Zörn Unterschrift		Anerkannt: Hirrlingen den,	Unterschrift

Anlage 1 zu KW 31 - Ergebnishaushalt

Plan HHJ 2022

UFB:	Waldbesitzer:	Produktgruppe	Kostenstelle
LRA Tüb., Abt. Forst	Gde. Hirrlingen	55.50 Forstwirtschaft	55500000

Sachkonto	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	EUR	Plan Vorj. EUR
	Erträge laufender Betrieb (konsumtiv)		
34210000	Erlöse aus Holzverkauf und Nebennutzungen	107.600	85.600
	Verkauf von Holz	€/Fm	€
	0 Fm Douglasie Stammholz normal	0,--	0
	10 Fm Eiche Stammholz	120,--	1.200
	300 Fm Fichte/Tanne Industrieschichtholz	21,--	6.300
	470 Fm Fichte/Tanne Standardlängen	59,--	27.730
	490 Fm Fichte/Tanne Stammholz normal	67,--	32.830
	100 Fm Kiefer Standardlängen	45,--	4.500
	300 Fm Kiefer Stammholz normal	72,--	21.600
	200 Fm Laub-Brennholz	47,--	9.400
	20 Fm Lärche Standardlängen	65,--	1.300
	20 Fm Lärche Stammholz normal	90,--	1.800
	100 Fm Nadel-Hack-Rohholz	5,--	500
	<u>2.010 Fm</u> (Vorj.: 37,25)	53,31	107.160
		gerundet	107.200
	40 Fm gesch. Derbholz (Restholz), Flächenlose		400
	<u>550 Fm</u> gesch. Derbholz (Restholz), unverwertbar		
	2.600 Fm (Vorj.: 2600)	41,38 EUR/Fm (Vorj.: 32,92)	
30490000	Sonstige steuerähnliche Erträge		600
	- Jagdpachtanteil Wald (Jagdgenossenschaft)		600
34110000	Mieten und Pachten		6.000
	- Jagdpachtanteil Wald (Eigenjagdbezirke)		6.000
31410000	Zuschüsse vom Land		10.300
	Mehrbelastungsausgleich		8.300
	für Maßnahmen der nachhaltigen Waldwirtschaft		
	- Aufarbeitungshilfe		2.000
	Summe Erträge		124.500
			108.500

Anlage 2 zu KW 31 - Ergebnishaushalt

Plan HHJ 2022

UFB:	Waldbesitzer:	Produktgruppe	Kostenstelle
LRA Tüb., Abt. Forst	Gde. Hirrlingen	55.50 Forstwirtschaft	55500000

Sach- konto	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	EUR	Plan Vorj. EUR
	<u>Aufwendungen laufender Betrieb (konsumtiv)</u>		
	Personalaufwand (40)	0	0
	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (42)		
42120000	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens - Waldwege - Fremdleistungen Unterhaltungsaufwand, Sonstiges	9.000	9.000
42220000	Unterhaltung des bewegl. Vermögens (Geräte u. Ausstattungsg.) - Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	500	500
42710000	Forstbetriebsarbeiten	52.600	39.500
	- Holzfällung, -aufarbeitung und Rücken (Holzernte) 39.300		34.000
	- Kulturen; Ankauf v. Forstpflanzen, Kultursicherung u 2.000		2.500
	- Waldschutz 1.400		500
	- Jungbestandspflege u.a. 9.900		2.500
42910000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	400	400
	- Vermischte Ausgaben 400		400
	Sonstige ordentliche Aufwendungen (44)		
	Geschäftsaufwendungen		
44290000	- Zertifizierung (PEFC)	100	100
44410000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	3.800	3.800
	- Grundsteuer 880		880
	- Sozialvers. f. Landw., Forsten u. Gartenbau (SVLFG) 2.500		2.500
	- Waldbrandversicherung 420		420
44510000	Erstattungen an Land	28.800	28.800
	- Betreuung durch die untere Forstbehörde 28.800		28.800
44520000	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.100	10.100
	- Holzverkauf d. HVS (gerundet) 10.100		10.100
48110000	Aufwand interner Leistungsbezug (48)	8.700	8.700
	Gesamtsumme Aufwendungen	114.000	100.900

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 701.60

Datum: 02.11.2021



Gemeinde
Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Eigenkontrollverordnung (EKVO)

- Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Kanaluntersuchung in Hirrlingen sowie Beschluss über das Sanierungskonzept -

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021	5	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Kanalbefahrung zur Kenntnis.
2. Die Kanäle und Kanalschächte, die in der Schadensklasse 4 und 5 eingestuft sind, werden in den nächsten Jahren saniert bzw. die Schäden behoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von jährlich 300.000 € im Haushalt 2022 ff vorzusehen und die Sanierungsarbeiten in die Wege zu leiten.
4. Mit der Aufbereitung des jährlichen Sanierungskonzepts wird das Ingenieurbüro Gauss aus Rottenburg zum Angebotspreis in Höhe von 30.271,28 € beauftragt.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Eigenkontrollverordnung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.02.2020 die Ingenieurleistungen an das Büro Gauss Ingenieurtechnik aus Rottenburg vergeben.

Für die Durchführung der Kanaluntersuchungen wurde das Gemeindegebiet in 2 Abschnitten festgelegt und öffentlich ausgeschrieben und die Vergabe nach beschränkter Ausschreibung vergeben.

Jahr	GR-Sitzung	Firma	Umfang	Kosten
2020	21.04.2020	Kanal - Kirn	ca. 12.000 m, 305 Schächte	41.416,14 €
2021	23.03.2021	RS Kanal- und Umweltservice	ca. 12.000 m, 370 Schächte	40.858,91 €

Die Untersuchungen sind abgeschlossen und das Ingenieurbüro Gauss hat die Auswertung durchgeführt. Die bei der Begutachtung der TV-Untersuchung festgestellten Schäden in den Kanalhaltungen wurden in Schadensklassen eingeteilt und hieraus ein Sanierungskonzept erstellt:

Im Gemeindegebiet sind Haltungen der Schadensklasse 0-5 vorhanden.

Für die Kanal- und Schachtsanierung relevant sind allerdings nur Schäden der Schadensklasse 5 + 4, da nur diese Schäden Undichtigkeiten aufweisen, bei denen die Gefahr der Infiltration von Fremdwasser und der Exfiltration von Abwasser besteht.

Schadensklasse 5: sehr schwere Schäden, umgehender Handlungsbedarf
Schadensklasse 4: schwere Schäden, kurzfristiger Handlungsbedarf

Die Schäden können größtenteils in geschlossener Bauweise saniert werden. Im untersuchten Gebiet sind allerdings auch Schäden vorhanden, die in offener Bauweise saniert werden müssen.

Bei den Kostenangaben handelt es sich um Kostenannahmen, welche ausschließlich aus der TV-Befahrung der Kanal-Haltungen, sowie den Schachtdokumentationen, festgelegt wurden.

Die **Gesamtkosten** für die SKL 5+4 wurden vom Büro Gauss auf **1,2 Mio. Euro** geschätzt:

Kanäle:	Sanierung geschlossener Bauweise	1,1 Mio. €
Kanäle:	Sanierung in offener Bauweise	36.000 €
Kanalschächte:	Sanierung	82.000 €

Die Auswertung wird in der Gemeinderatssitzung durch das Ingenieurbüro Gauss + Lörcher erläutert.

Weitere Vorgehensweise:

Bei der Ausarbeitung des Sanierungskonzepts wurde ausschließlich die bauliche Situation betrachtet. Hydraulische Überlastungen sind nicht berücksichtigt, hierzu sind entsprechende Daten aus dem (Allgemeinen Kanalplan (AKP) notwendig. Eventuelle Überlastungen sollten vor den Sanierungsmaßnahmen geprüft werden, um eventuelle Aufdimensionierungen der Kanäle zu berücksichtigen.

Vor den Kanalsanierungen ist zu prüfen, ob infrastrukturelle Gesamtmaßnahmen, Baumaßnahmen weiterer benachbarter Leitungssysteme oder Straßenbaumaßnahmen, räumlich und zeitlich zusammengefasst werden können.

Das Sanierungskonzept sieht vor, die Kanäle und die Kanalschächte, die in der Schadensklasse 5 und 4 eingestuft sind, in den nächsten Jahren zu sanieren bzw. die Schäden zu beheben. Die Sanierungen sollen ebenfalls wieder abschnittsweise über die nächsten 4-5 Jahre verteilt werden, um den Gebührenhaushalt der Abwasserbeseitigung (Abwassergebühren) gleichmäßig zu belasten. Die Verwaltung empfiehlt daher, den jährlichen Sanierungsumfang mit rd. 300.000 € (incl. Nebenkosten) zu bündeln.

Unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kanalsanierung ist eine Sanierungsstrategie mit entsprechendem Zeitplan zu erstellen. Aufgrund der Wertgrenzen für öffentliche Vergabe in Baden-Württemberg müssen die Sanierungsarbeiten öffentlich ausgeschrieben werden. Nach Beauftragung des Ingenieurbüros Gauss durch den Gemeinderat, wird mit der Ausarbeitung eines Konzepts als Grundlage einer Ausschreibung begonnen.

Der Beschluss zur öffentlichen Ausschreibung und Vergabe der Sanierungsarbeiten könnten dann bereits im 1. Quartal 2022 erfolgen

Finanzielle Auswirkung:

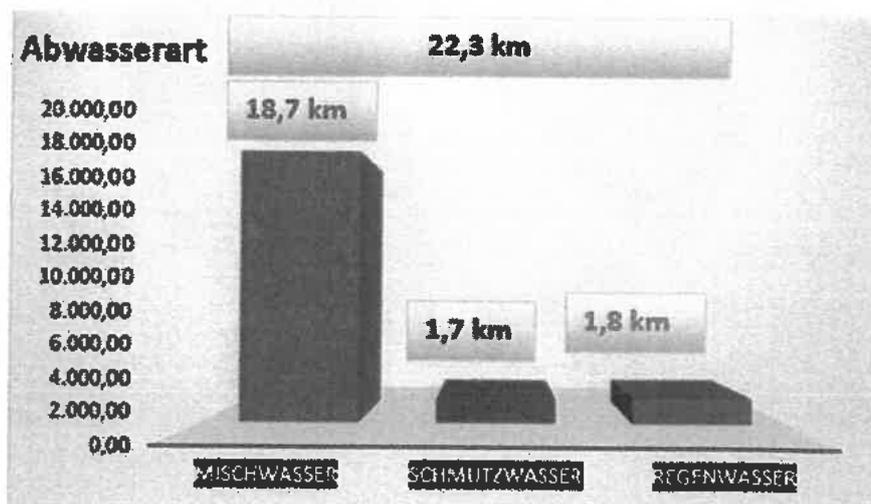
Anlagen:
Auswertung EKVO 2020+2021 - Statistiken



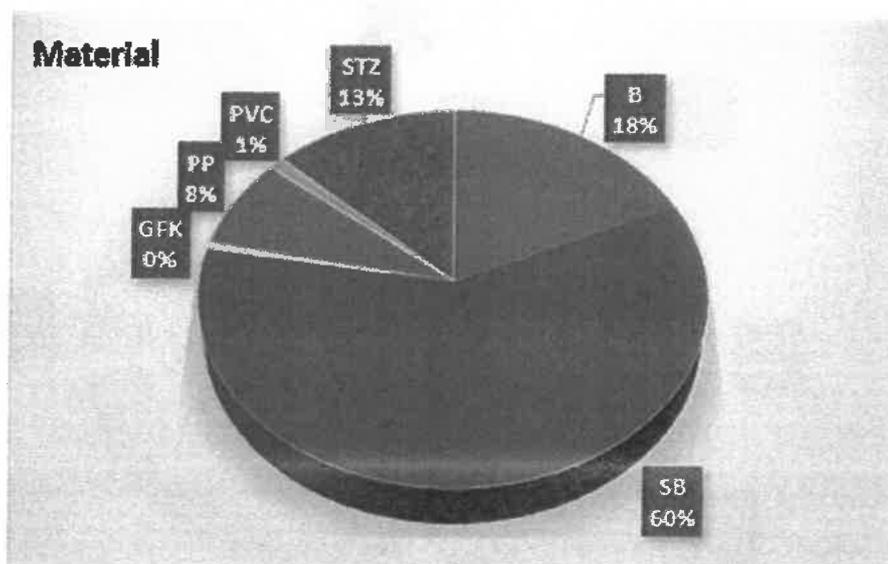
Eigenkontrollverordnung 2020 + 2021

Anhang: Statistiken

1. Abwasserart-Aufteilung

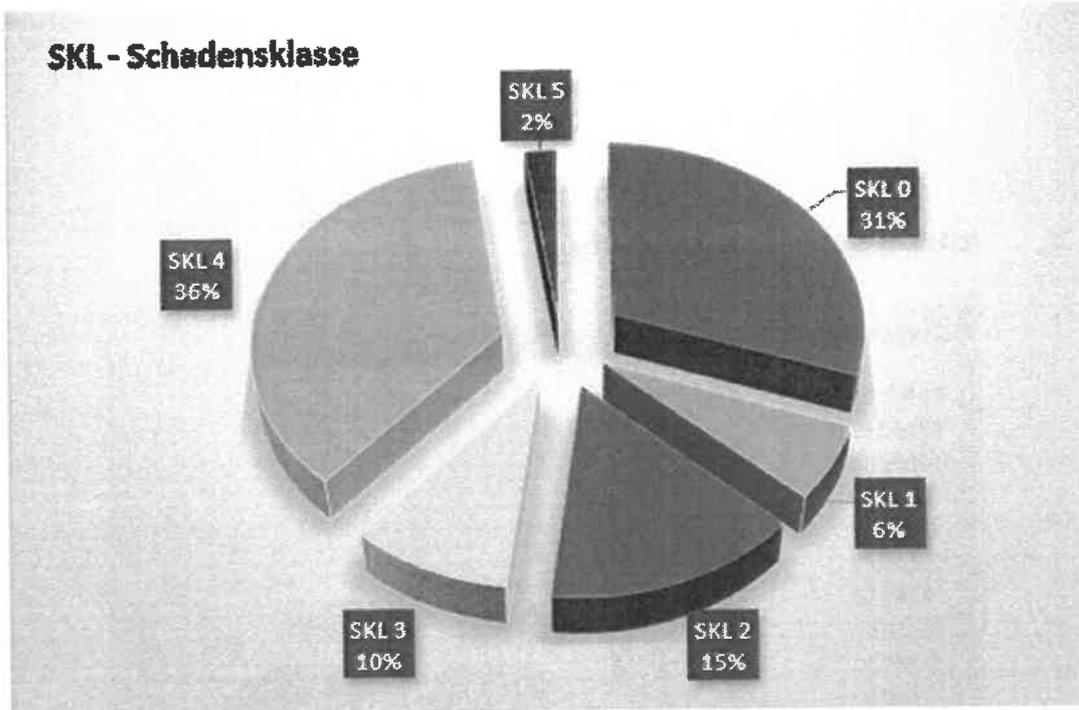


2. Rohr-Materialien-Aufteilung

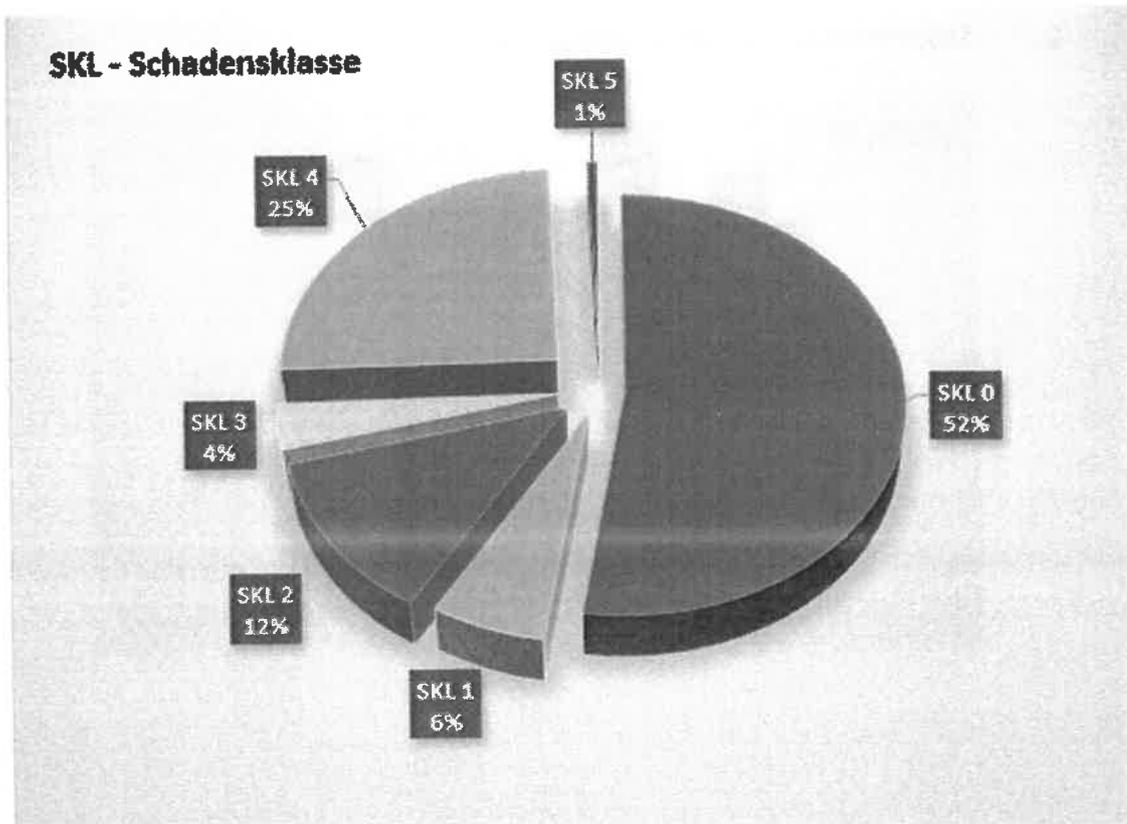




3. Haltung Schadensklassen-Aufteilung



4. Schacht Schadensklassen-Aufteilung



Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 211.21

Datum: 12.11.2021



SITZUNGSVORLAGE

TOP 6 a: Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule a) Nachtrag im Gewerk "Lüftung"

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021		Beschlußfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsangebot der Firma Rieber im Gewerk „Lüftung“ vom 05.10.2021 in Höhe von 19.973,19 € brutto zu.

Sachverhalt:

Im Anschluss an die Beauftragung der Fa. Ernst Rieber, Albstadt, mit dem Gewerk „Lüftung“ ergaben sich bei der Fortführung der Fachplanung verschiedene Änderungen.

Durch die geplante Abschaltung der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in den Sommermonaten, verfügen die WC-Anlagen über keine Lüftung, die jedoch auch in den Sommermonaten erforderlich ist. Deshalb muss hierfür eine separate Lüftungsanlage vorgesehen werden, die vom Fachplaner bisher nicht vorgesehen war und daher im ursprünglichen Angebot nicht enthalten war.

Durch diese Trennung der Lüftungsanlagen, Raumentlüftung Klassenzimmer und Raumentlüftung WCs werden neben der eigentlichen Lüftungsanlage Mehrmassen im Bereich Kanal- und Luftleitungen sowie Brandschutzklappen erforderlich, was im Ergebnis zum vom Fachplaner geprüften Nachtrag in Höhe von 19.973,19 € brutto führt.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Architekten in der Anlage verwiesen. Herr Schilling wird in der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
schriftliche Stellungnahme

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 211.21

Datum: 02.11.2021

SITZUNGSVORLAGE

Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule - Vergaben Gewerke Schlosser und Betonwerkstein

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021	6 b)	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die Schlosserarbeiten werden an die Fa. Schlosserei Schneck, Rittweg 11/1, 72070 Tübingen-Hirschau zum Brutto-Angebotspreis von 37.287,76 € vergeben.
2. Das Gewerk Betonwerkstein wird an die Fa. Markus Baur, Junghansring 3, 72108 Rottenburg-Ergenzingen zum Brutto-Angebotspreis von 18.769,75 € vergeben.

Sachverhalt:

Die erforderlichen Arbeiten wurden entsprechend den Wertgrenzen beschränkt ausgeschrieben. Die Submission der ausgeschrieben Gewerke fand am 28.10.2021 statt.

Das Architekturbüro Schillinger aus Rottenburg hat die eingegangenen Angebote formal geprüft und nachgerechnet.

Lfd. Nr.	Gewerk	Auf-forderung	Abgabe	Günstigster Anbieter	Kosten-schätzung	Angebots-preis
1	Schlosserarbeiten	6	2	Schlosserei Schneck, Tübingen	26.777,38 €	37.287,76 €
2	Beton-Werkstein	4	2	Markus Baur, Rottenburg	16.505,30 €	18.769,75 €

1. Schlosserarbeiten

Insgesamt wurden 6 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Angebotseröffnungstermin sind 2 Angebote eingegangen.

Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Schlosserei Schneck aus Tübingen-Hirschau mit der geprüften Bruttoangebotssumme von 37.287,76 € abgegeben.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme	%
1	Schlosserei Schneck,Tübingen	37.287,76 €	100,0
2	Bieter	75.922,00 €	203,6

Beide Angebote konnten zur Wertung zugelassen werden.

Beide Angebote entsprechen der Anforderung gemäß VOB/A, § 25 Abs. 1 und 2 (formale Gesichtspunkte und fachliche Eignung) sowie des § 21 Abs. 1 und 2 (rechtsverbindliche Unterschrift, Änderungen an den Verdingungsunterlagen).

Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen.

Ausführung: KW 2 2022 – KW 11 2022

Der Gemeinderat wird gebeten, die Arbeiten gemäß den Bestimmungen der VOB an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

2. Betonwerkstein

Insgesamt wurden 4 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Zum Angebotseröffnungstermin sind 2 Angebote eingegangen.

Das günstigste Angebot wurde von der Fa. Markus Baur aus Rottenburg-Ergenzingen mit der geprüften Bruttoangebotssumme von 18.769,75 € abgegeben.

Lfd. Nr.	Firma/Bieter	Bruttosumme	%
1	Markus Baur, Rottenburg	18.769,75 €	100,0
2	Bieter	23.538,46 €	125,4

Beide Angebote konnten zur Wertung zugelassen werden.

Alle eingegangenen Angebote entsprechen der Anforderung gemäß VOB/A, § 25 Abs. 1 und 2 (formale Gesichtspunkte und fachliche Eignung) sowie des § 21 Abs. 1 und 2 (rechtsverbindliche Unterschrift, Änderungen an den Verdingungsunterlagen).

Ausschlussgründe sind nicht zu erkennen.

Baubeginn: KW 6 2022 – Bauende KW 12 2022

Der Gemeinderat wird gebeten, die Arbeiten gemäß den Bestimmungen der VOB an den jeweils günstigsten Anbieter zu vergeben.

Mit den heutigen Vergaben sind nun rd. 97 % der Aufträge mit rd. 3,067 Mio. Euro für den Erweiterungsbau getätigt.

Mit den Vergaben und Nachträgen liegen wir derzeit rd. 81.000 € unter der Kostenberechnung.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 stehen für den Schulerweiterungsbau Haushaltsmittel in Höhe von 2.000.000 Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2022 mit 1.500.000 Euro zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat am 20.04.2021 die Kostenfortschreibung mit 3,3 Mio. Euro beschlossen.

Anlagen:

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 968.11

Datum: 02.11.2021



Gemeinde
Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

Hundesteuersatzung

Erhöhung Hundesteuer und Neufassung (Satzungsbeschluss)

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Hundesteuer für den Ersthund von 84 € auf 120 € und für den Zweithund von 168 € auf 240 € zu erhöhen.
2. Der Entwurf der Hundesteuersatzung über die Erhebung von Hundesteuern mit Wirkung zum 01.01.2021 wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hirrlingen erhebt eine Hundesteuer gemäß der Hundesteuersatzung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 14.01.2020.

Insgesamt sind derzeit 150 Ersthunde, 9 Zweithunde und 2 Zwinger gemeldet.

Aktuell wird der Ersthund mit 84 € und jeder weitere im Haushalt lebende Hund und Hunde im Zwinger mit 168 € besteuert. Diese Festsetzung wurde zum 01.01.2006 vorgenommen.

In der Zwischenzeit wurden mehrere Hundetoiletten im Gemeindegebiet aufgestellt, deren erstmalige Kosten und der damit verbundene jährliche Mehraufwand durch den Bauhof, nicht durch eine Steuererhöhung kompensiert wurde.

Angesichts der Stellungnahmen der Kommunalaufsicht zur jährlichen Ertragssituation, ist die Gemeinde Hirrlingen angehalten, ihre Ertragskraft zu verbessern. Eine Anpassung der Hundesteuer ist daher erforderlich und angemessen.

Allerdings wird die Hundesteuer nicht nur wegen ihres finanziellen Ertrags, sondern in zulässiger Weise auch zu dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Parkanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen durch Hundekot, Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern, die nicht nur vereinzelt von Hunden angefallen und verletzt werden, Lärmbelästigung durch Gebell in

Wohngebieten usw.) erhoben. Auch die progressive Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt ist damit zu rechtfertigen.

Eine Begrenzung der Lenkungsfunktion ergibt sich dadurch, dass die Hundesteuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass dadurch die Haltung von Hunden praktisch unmöglich gemacht wird. Die Steuer würde dann eine "erdrosselnde" beziehungsweise konfiskatorische Wirkung entfalten.

Bei einer Steuer für den Ersthund von jährlich 120,00 Euro ist dies wirtschaftlich möglich.

Zur Umsetzung der Steuererhöhung muss die Hundesteuersatzung entsprechend angepasst bzw. neu gefasst werden. Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2014.

Finanzielle Auswirkung:

Die Gemeinde Hirrlingen veranlagt bisher jährlich Hundesteuer in Höhe von rd. 14.100 €. Eine Anpassung des Steuersatzes bedeuten jährliche Mehrerträge in Höhe von ca. 6.500 Euro.

Anlagen:

Umfrage Kreisgemeinden
Vergleich Mehrerträge
Entwurf Hundesteuersatzung

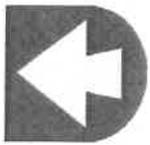


Gemeinde Hirrlingen
Landkreis Tübingen

Umfrage Hundesteuer im Kreis Tübingen

Stand Oktober 2021

Stadt/Gemeinde	Ersthund	Zweithund	Zwingersteuer	Kampfhunde-	Letzte Erhöhung	Erhöhung geplant	Bemerkung
	2021	2021	2021	steuer 2021			
Ammerbuch	120,00 €	240,00 €	240,00 €	480,00 €	01.01.2021	nein	1. Kampfhund 480, jeder weitere 960 €
Bodelshausen	96,00 €	192,00 €	nein	420,00 €	01.01.2021	ja/nein	1. Kampfhund 420, jeder weitere 840 €
Deiflenhausen	120,00 €	240,00 €	360,00 €	- €	01.01.2005	nein	Die Zwingersteuer für Zwinger beträgt das Dreifache des Steuersatzes. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde
Dußlingen	90,00 €	180,00 €	270,00 €	360,00 €	01.01.2005	nein	Jeder weitere Kampfhund 720 €
Gomaringen	108,00 €	216,00 €	216,00 €	324,00 €	01.01.2002	nein	
Hirrlingen	84,00 €	168,00 €	168,00 €	450,00 €	01.01.2006	ja	
Kirchentellinsfurt	96,00 €	192,00 €	270,00 €	- €	01.01.2012	nein	
Kusterdingen	96,00 €	192,00 €	96,00 €	- €	01.01.2013	108 € oder 120 €	Zwingersteuer bei mehr als 5 Hunden 192 €. Keine Kampfhundesteuer
Mössingen	120,00 €	240,00 €	240,00 €	nein	01.01.2021	nein	
Nehren	96,00 €	192,00 €	288,00 €	96,00 €	01.01.2006	nein	Die Zwingersteuer für Zwinger beträgt das Dreifache des Steuersatzes. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde
Neustetten	108,00 €	216,00 €	216,00 €	450,00 €	01.01.2021	nein	
Ofterdingen	108,00 €	216,00 €	- €	- €	01.01.2021	nein	Keine Zwinger und Kampfhundesteuer
Rottenburg	108,00 €	216,00 €	216,00 €	- €	01.01.2012	ja/nein	Keine höhere Steuer für Kampfhunde
Starzach	108,00 €	216,00 €	324,00 €	420,00 €	01.01.2020	10%	Zwinger bis 5 Hunde. Ab 6 Hunde 648 €
Tübingen	144,00 €	144,00 €	-	144,00 €	01.01.2004	nein	
Durchschnitt	107,00 €	204,00 €	207,00 €	629,00 €			



Gemeinde Hirrlingen
Landkreises Tübingen

Hundesteuer im Kreis Tübingen - Vergleich

Gemeinde	Ersthund	Zweithund/ und jeder weitere Hund	Jahres-Vergleichssumme (wenn Hirrlingen die Beträge der jeweiligen Kommune anwendet)			
			Ersthund	Zweithund/Zwinger	Insgesamt	Mehreinnahmen
Ammerbuch	120,00 €	240,00 €	18.000,00 €	2.640,00 €	20.640,00 €	6.528,00 €
Bodelshausen	96,00 €	192,00 €	14.400,00 €	2.112,00 €	16.512,00 €	2.400,00 €
Dettenhausen	120,00 €	240,00 €	18.000,00 €	2.640,00 €	20.640,00 €	6.528,00 €
Dusslingen	90,00 €	180,00 €	13.500,00 €	1.980,00 €	15.480,00 €	1.368,00 €
Gomaringen	108,00 €	216,00 €	16.200,00 €	2.376,00 €	18.576,00 €	4.464,00 €
Kirchentellinsfurt	96,00 €	192,00 €	14.400,00 €	2.112,00 €	16.512,00 €	2.400,00 €
Kusterdingen	96,00 €	192,00 €	14.400,00 €	2.112,00 €	16.512,00 €	2.400,00 €
Mössingen	120,00 €	240,00 €	18.000,00 €	2.640,00 €	20.640,00 €	6.528,00 €
Nehren	96,00 €	192,00 €	14.400,00 €	2.112,00 €	16.512,00 €	2.400,00 €
Neustetten	108,00 €	216,00 €	16.200,00 €	2.376,00 €	18.576,00 €	4.464,00 €
Ofterdingen	108,00 €	216,00 €	16.200,00 €	2.376,00 €	18.576,00 €	4.464,00 €
Rottenburg	108,00 €	216,00 €	16.200,00 €	2.376,00 €	18.576,00 €	4.464,00 €
Starzach	118,80 €	237,60 €	17.820,00 €	2.613,60 €	20.433,60 €	6.321,60 €
Tübingen	144,00 €	144,00 €	21.600,00 €	1.584,00 €	23.184,00 €	9.072,00 €
Hirrlingen	84,00 €	168,00 €	12.600,00 €	1.512,00 €	14.112,00 €	0,00 €

Anzahl Hunde in der Gemeinde Hirrlingen:

Ersthunde 150

Zweithunde 9

Zwinger 2



Gemeinde Hirrlingen

Landkreis Tübingen

Satzung **über die Erhebung der Hundesteuer**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 23.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Hirrlingen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Hirrlingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Hirrlingen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 120,00 Euro
 - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 240,00 Euro
 - c) jeden Kampfhund i. S. von § 6 Abs. 1 450,00 Euro
 - d) jeden zweiten und jeden weiteren Kampfhund i. S. von § 6 Abs. 1 900,00 Euro
 - e) jeden Zwinger i. S. von § 7 Abs. 1 240,00 Euro
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

§ 6

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach sind Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift insbesondere:

- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
- Bullmastiff
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Bordeaux-Dogge
- Mastin Espanol
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Mastiff
- Tosa Inu.

- (2) Der Nachweis, dass ein Hund nicht oder nicht mehr gefährlich ist, kann vom Hundehalter durch ein tierpsychologisches Gutachten, das durch einen Tierarzt mit nachweisbarer Zusatzqualifikation im Bereich „Tierpsychologie“ oder „Verhaltenstherapie“ erstellt wurde, oder durch andere vergleichbare Nachweise erbracht werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Buchstabe e erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (3) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 6.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 8 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 6 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Hirrlingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14
Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 6 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde Hirrlingen schriftlich anzuzeigen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 25.07.2000 in der Fassung vom 14.01.2020 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hirrlingen, 23.11.2021

Christoph Wild
Bürgermeister

Vorlage-Nr.:

Aktenzeichen: 960.041

Datum: 15.11.2021



Gemeinde
Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 8: Genehmigung der Annahme von Spenden

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2021	8	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende in Höhe von 674,73 €

Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung ging folgende Spende ein:

- Die Firma Lohmüller Textildienste, Hechinger Straße 65, Hirrlingen hat für die Kinderspielwoche 2021 24 bedruckte T-Shirts und 86 Turnbeuter geliefert. Die Firma Lohmüller verzichtet auf die Bezahlung des Rechnungsbetrages in Höhe von 674,73 € und spendet den Betrag an die Kinderspielwoche.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

